



piratengericht  
tribunalpirate  
piratetribunal

# piratengericht

Piratengerichtsverfassung (PGV)

Gesamtgericht Beschluss vom 10. April 2018, Inkrafttreten 11. April 2018

## **Art. 1 Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen «Piratengericht», «Tribunal Pirate», «Tribunale Pirata», «Tribunal da Pirats», «Pirate Tribunal» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Bern.

## **Art. 2 Zweck**

- 1 Das Piratengericht stellt dienstleistungsmässig Schiedsgerichtsbarkeit für Piratenparteien und piratennahe Organisationen bereit.

## **Art. 3 Assoziierte Organisationen**

- 1 Assoziierte Organisationen sind solche, die statuarisch die Schiedsgerichtsbarkeit des Piratengerichts vorsehen und vom Piratengericht anerkannt sind.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

- 1 Von jeder assoziierten Organisation können fünf von dieser gemäss deren Regeln benannten Richter Aktivmitglieder werden.
- 2 Alle weiteren von einer assoziierte Organisation gemäss deren Regeln benannten Richter können Passivmitglieder werden.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende aller Richterämter gemäss den Regeln der jeweiligen assoziierten Organisation.
- 4 Verstösst ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Pflichten als Mitglied oder Richter, so beantragt das Gesamtgericht den jeweiligen assoziierten Organisationen die Amtsenthebung oder Abberufung gemäss deren Regeln.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Jedes Aktivmitglied hat Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Um diese ausüben zu können, muss das Aktivmitglied akkreditiert werden. Jede Stimm- und Wahlrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- 2 Die Mitglieder sind damit einverstanden, als Richter öffentlich und namentlich genannt zu werden.

3 Die Mitglieder begegnen einander freundlich und kollegial.

#### **Art. 6 Gesamtgericht**

1 Das Gesamtgericht besteht aus allen Aktiv- und Passivmitgliedern.

2 Das Gesamtgericht ist zuständig für:

- a. die Änderung der Statuten durch Dreiviertelmehrheit;
- b. den Beschluss des Verfahrensreglements durch Zweidrittelmehrheit;
- c. die Anerkennung oder Aberkennung einer assoziierten Organisation durch Zweidrittelmehrheit;
- d. die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e. die Aufgaben, welche ihm das Verfahrensreglement zuweist.

2 Die Sitzungen des Gesamtgerichts finden in Natura oder fernmündlich statt und sind öffentlich.

3 Die Einberufung des Gesamtgerichts erfolgt per Email sowie im Publikationsorgan bis spätestens sieben Tage vor dem Termin durch den Gerichtspräsidenten. Die traktandierten Geschäfte sind in gleicher Weise bis drei Tage vor dem Termin bekannt zu geben.

#### **Art. 7 Vorstand**

1 Der Vorstand setzt sich aus dem Gerichtspräsidenten, dem Gerichtsvizepräsidenten und dem Schatzmeister zusammen, welche individuell für jeweils ein Jahr gewählt werden.

2 Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die strategische und operative Leitung des Piratengerichts;
- b. die Bereitstellung der Infrastruktur;
- c. die Information der Mitglieder;
- d. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche keinem anderen Organ vorbehalten sind;

#### **Art. 8 Abteilungen**

1 Die von jeder assoziierten Organisation gemäss deren Regeln benannten Richter bilden eine Abteilung.

2 Jede Abteilung hat einen von der jeweiligen assoziierten Organisation gemäss deren Regeln benannten Präsidenten und Vizepräsidenten.

3 Benennt eine assoziierte Organisation keinen Präsidenten oder Vizepräsidenten, so wählt die Abteilung diesen aus ihrer Mitte.

**Art. 8      Öffentlichkeitsprinzip**

- 1      Die Sitzungen und Protokolle des Gesamtgerichts und der Abteilungen sind grundsätzlich öffentlich.
- 2      Nicht öffentlich sind die Sitzungen und Protokolle bezüglich Verfahrensfragen und Geschäftsverteilung.

**Art. 9      Abwesenheit und Verspätung**

- 1      Es herrscht an den Sitzungen und Zirkulationsverfahren des Gesamtgerichts, der Abteilungen und der Schiedsgerichte grundsätzlich Teilnahmepflicht. Richter, die nicht teilnehmen können, entschuldigen sich vorgängig oder aus wichtigen Gründen nachträglich.
- 2      Der Präsident oder Instruktionsrichter ermahnt Mitglieder, welche Sitzungen unentschuldigt fernbleiben oder an Verfahren sonstwie nicht gehörig teilnehmen.
- 3      *aufgehoben*

**Art. 10     Internes Schiedsgericht**

- 1      Für Streitigkeiten innerhalb des Piratengerichts ist ein Ad-Hoc Schiedsgericht gemäss Zivilprozessordnung zuständig.
- 2      Das Verfahrensreglement ist sinngemäss anwendbar.

**Art. 11     Finanzierung**

- 1      Das Piratengericht finanziert sich aus den erhobenen Gerichtskosten sowie aus Spenden. Weitere Möglichkeiten der Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.

**Art. 12     Schlussbestimmungen**

- 1      Das offizielle Publikationsorgan ist die Website «piratengericht.ch» / «tribunalpirate.ch» / «piratetribunal.ch».
- 2      Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. Mai, das Rechnungsjahr am 1. Januar.
- 3      Bei einer Auflösung von Amtes wegen oder durch gerichtliche Anordnung wird das verbleibende Vereinsvermögen unter assoziierten Organisationen aufgeteilt.